

Satzung
Über die Gestaltung von Garagen, die Zahl der zu
errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die
Ablösung für Kraftfahrzeug-Stellplätze

vom 03. Mai 1994

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich (Anwendung)
- § 2 Anzahl von Stellplätzen
- § 3 Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen
- § 4 Ausnahmen und Befreiungen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

Satzung

Über die Gestaltung von Garagen, die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung für Kraftfahrzeug-Stellplätze

vom 03. Mai 1994

Die Gemeinde Petersdorf erlässt aufgrund der Art. 55, 56 Abs. 1, 89 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) folgende

§ 1 Geltungsbereich (Anwendung)

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Petersdorf mit allen Ortsteilen soweit nicht Bebauungspläne der Gemeinde Petersdorf entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
2. Unter Berücksichtigung des Art. 55 Abs. 3 BayBO gelten als Neubauten im Sinne dieser Satzung auch wesentliche bauliche Änderungen sowie Nutzungsänderungen bestehender Gebäude.

§ 2 Anzahl von Stellplätzen

1. Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
2. Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
3. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist der Stellplatzbedarf aufgrund der folgenden Richtzahlen zu ermitteln:

3.1. Wohngebäude

- | | |
|--|---|
| a) Einfamilienhäuser
(das sind Einzel- und Reihenhäuser sowie Doppelhaushälften mit je 1 Wohnung) | 2 Stellplätze |
| b) Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung | 3 Stellplätze |
| c) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen | |
| je Wohnung über 50 m ² | 2 Stellplätze |
| je Wohnung unter 50 m ² | 1 Stellplatz |
| d) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit bis zu 4 Wohneinheiten sowie für alle weiteren angefangenen 4 Wohneinheiten jeweils | 1 zusätzlicher Besucherstellplatz

1 weiteren zusätzlichen Besucherstellplatz |

3.2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

- | | |
|--|--------------|
| a) Büro- und Verwaltungsräume allgemein je angefangene 40 m ² Nutzfläche | 1 Stellplatz |
| b) Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigung- oder Beratungsräume, | |

Arztpraxen, Rechtsanwälte und dergleichen)	
je angefangene 30 m ²	1 Stellplatz
jedoch mindestens	3 Stellplätze
bei Arztpraxen mindestens	3 Stellplätze

3.3. Verkaufsstätten:

a) Läden-, Waren- und Geschäftshäuser	
je angefangene 40 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz
jedoch mindestens je Laden	2 Stellplätze
b) Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, Bau- und Grünmärkte (im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO)	
je angefangene 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz
jedoch mindestens	5 Stellplätze

3.4. Gewerbliche Anlagen:

a) Handwerks- und Gewerbebetriebe und Industriebetriebe	
je angefangene 70 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz
jedoch mindestens	3 Stellplätze
b) Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	
je angefangene 100 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz
jedoch mindestens	3 Stellplätze

3.5. Sonstige:

a) Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe	
- Gaststätten	
je angefangene 10 m ² Nettogasträumfläche	1 Stellplatz
- Gaststätten, Hotels, Pensionen, Kurheime, Fremdenheime und andere Beherbergungsbetriebe	
je angefangene 10 m ² Nettogasträumfläche	1 Stellplatz und
zusätzlich je 2 Betten	1 Stellplatz
(Es wird jeweils auf einen ganzen Stellplatz aufgerundet.)	
b) Diskotheken	
je angefangene 3 m ² Nettogasträumfläche	1 Stellplatz
jedoch mindestens	40 Stellplätze
c) Spielhallen	
Das sind Hallen, in denen auch Glücksspielautomaten Aufgestellt werden	
je angefangene 8 m ² Spielhallenfläche	1 Stellplatz

4. Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gemäß der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 12. Februar 1978 Nr. II B 4 – 8134 – 79 (MABl. S. 181) zu ermitteln, wobei das Mittelmaß zugrundegelegt wird.
5. Die Gemeinde Petersdorf kann aus Gründen der Umgebung (z. B. Lärm- und Geruchsbelästigungen) und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Aufrechterhaltung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Verkehrsflusses)

anstatt von Stellplätzen den Bau von Garagen verlangen. Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptbaukörper einbezogen oder mit diesem gestalterisch verbunden werden.

6. Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und aus ökologischen Gründen kann die Gemeinde Petersdorf verlangen, dass Garagen grundsätzlich mit Satteldach und Kfz-Stellplätze auf Rasensteinen mit auf Sand verlegtem Pflaster oder in ähnlicher wasserdurchlässiger Art und Weise hergestellt werden.

§ 3 Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

1. Kann ein Bauherr die nach § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück, das in der Nähe liegt, herstellen, so kann er der Verpflichtung zur Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen dadurch Rechnung tragen, dass er mit der Gemeinde Petersdorf einen Ablösevertrag abschließt.

Hierüber entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

2. Der Ablösebetrag gemäß Abs. 1 beträgt pro fehlendem Stellplatz 8.000,-- DM. Der Betrag ist mit Baubeginn zur Zahlung fällig.

Zur Sicherung des Anspruches der Gemeinde Petersdorf hat der Antragsteller wahlweise folgende Sicherheitsleistungen zu erbringen:

- Bankbürgschaft in Höhe des Ablösebetrages
- Eintragung einer Sicherungshypothek am Grundstück

Die Bürgschaft bzw. Sicherungshypothek muss bis zur Erteilung der Baugenehmigung vorliegen.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde unter der Voraussetzung des Art. 72 BayBO Ausnahmen und Befreiungen im Einvernehmen mit der Gemeinde Petersdorf erteilen. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze und Garagen entgegen § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung nicht errichtet
2. oder gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 Abs. 6 verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Petersdorf
Petersdorf, den 03. Mai 1994

-Dienstsiegel-

gez. Thrä
1. Bürgermeister